

# Richtlinien

## Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben in der Oberkircher Innenstadt

### Präambel

Aufgrund der allgemein angespannten Situation im Einzelhandel, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass immer mehr Geschäfte geschlossen werden und für immer länger werdende Zeiträume leer stehen, ist es die Absicht der Stadt Oberkirch, im Rahmen des „Förderprogramms zur Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben“ einen finanziellen Beitrag sowohl zur Beseitigung als auch zur Vermeidung von Leerstand zu leisten.

Das Förderprogramm unterstützt die Neueröffnung / Neuansiedlung sowie die Fortführung von Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben innerhalb des Fördergebietes und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

Zudem ist die Förderung auf die Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Einzelhandel und Gastronomie sowie die strategische Ausweitung der Angebots- und Sortimentsvielfalt ausgerichtet.

### § 1 Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- (1) Eine **Neueröffnung bzw. Neuansiedlung** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandels- und Gastronomiebetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller.
- (2) Eine **Fortführung** ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen im Fördergebiet bereits bestehenden Betrieb entweder
  - durch den bisherigen Betreiber / Mieter oder
  - durch einen neuen Betreiber / Mieter.

Als eine förderfähige Fortführung gelten auch Umzüge innerhalb des Fördergebietes, sofern sie eine Ausweitung der Verkaufsfläche, des Sortiments bzw. des Bewirtungsraumes einschließlich Außengastronomie mit sich bringen.

- (3) Zur **Verkaufsfläche** zählen alle Flächen eines Betriebes, die für den Kunden zugänglich und geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Freiverkaufsflächen und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.

## **§ 2 Förderziele**

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung und die Bestandssicherung von Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben im räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Oberkircher Innenstadt zu schaffen,
- die Oberkircher Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich nachhaltig zu stärken und eine attraktive Angebots- und Sortimentsvielfalt dauerhaft sicherzustellen,
- die Kundenfrequenz im zentralen Versorgungsbereich sowie die Kundenbindung zu erhöhen,
- zusätzliche Gäste und Einkaufskunden für Oberkirch zu gewinnen und einen positiven Beitrag zum touristischen Aufenthalt zu leisten,
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden,
- einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten,
- Existenzgründungen im Einzelhandel und in der Gastronomie zu fördern, vorhandene Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern sowie zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und
- bestehende Anlaufschwierigkeiten (Miet-, Genehmigungs-, Eröffnungskosten, Werbung, Existenzgründungsrisiken, ...) zu mindern und dadurch den Start am Standort Oberkirch zu vereinfachen.

## **§ 3 Fördergebiet**

Gefördert werden grundsätzlich Betriebe nach § 2, die sich entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs befinden bzw. ansiedeln. Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem im Einzelhandelsgutachten von Dr. Acocella definierten zentralen Versorgungsbereich.

## **§ 4 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden Neueröffnungen bzw. Neuansiedlungen oder Fortführungen von
- Einzelhandelsbetrieben mit einer ganzjährigen Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche,
  - Gastronomiebetrieben mit einem ganzjährigen Angebot und maximal zwei Schließtagen pro Woche. Durch die Öffnungstage muss eine Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche gewährleistet sein. Ausgeschlossen sind

Gastronomiebetriebe mit Schwerpunkt Selbstbedienung, Selbstabholer oder Lieferdienst.

- (2) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Beherbergungsbetriebe und Betriebe, die dem Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg unterliegen.

### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach § 2 innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren abgeschlossen. Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet.

### **§ 6 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Raumkosten, den Kosten der Einrichtung, Inbetriebnahme, der Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung, sonstiger Marketingmaßnahmen und allen zusätzlichen Kosten, die für die Inbetriebnahme eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes nach § 2 notwendig sind.
- (2) Der Zuschuss beträgt pauschal ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten
- bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 50 m<sup>2</sup>: 1.500 Euro/Jahr,
  - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 100 m<sup>2</sup>: 2.250 Euro/Jahr,
  - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 200 m<sup>2</sup>: 3.000 Euro/Jahr und
  - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>: 4.000 Euro/Jahr.
- (3) Der Zuschuss wird für einen Förderzeitraum von drei Jahren ab Neueröffnung oder Fortführung des Betriebes gewährt.

### **§ 7 Marketingpaket**

Zusätzlich erhält der geförderte Betrieb anlässlich der Eröffnung ein Werbepaket, um sich und sein Angebot bekannt zu machen. Dieses Werbepaket wird von der Stadt Oberkirch bzw. dem Stadtmarketing Oberkirch e.V. (Schnuppermitgliedschaft) finanziert und umgesetzt und enthält:

- Eröffnungsbesuch sowie Erstellung eines Presseberichts über die Neueröffnung an die regionale Presse,
- kostenfreie Erlaubnis zur Sonderwerbung im öffentlichen Raum für den Zeitraum von 14 Tagen ab Eröffnung (ein entsprechender Antrag ist unabhängig davon notwendig),
- einmalige Information zur Eröffnung des Betriebs auf der Homepage der Stadt Oberkirch sowie der Facebook-Seite [www.facebook.de/oberkirchwirtschaft](http://www.facebook.de/oberkirchwirtschaft),

- Eintrag des Betriebes auf der Homepage der Stadt Oberkirch unter der Rubrik „Oberkircher Unternehmen“ sowie
- ein Jahr beitragsfreie Schnupper-Mitgliedschaft im Stadtmarketing Oberkirch e.V. mit allen Mitgliedsvorteilen.

### **§ 8 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (2) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Falls ein Zuwendungsempfänger im Sinne des § 5 bereits durch die Stadt Oberkirch Leistungen oder sonstige Zuwendungen erhält, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Oberkirch entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat ist über eingehende Anträge und Entscheidungen nach dieser Förderrichtlinie jährlich zu informieren.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Oberkirch zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung. Eine Abtretung des Auszahlungsanspruches ist ausgeschlossen.
- (6) Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandels- oder Gastronomiebetriebes während des Förderzeitraums (§ 6, Abs. 3) eingestellt bzw. aufgegeben, werden ausstehende Zahlungen einbehalten und bereits ausgezahlte Beträge durch die Stadt Oberkirch wie folgt zurückgefordert:
  - Bei Schließung innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung: Rückforderung aller bereits gezahlten Förderbeträge (vergleiche § 5 Satz 1).
  - Bei Schließung im dritten Jahr nach Eröffnung: Rückforderung des dritten Förderbetrages anteilig in Monatsbeträgen.

Die Rückforderung bereits gezahlter Zuschussbeträge nach § 8 Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.

- (7) Für jeden Betrieb wird grundsätzlich nur einmalig für eine Neuansiedlung oder eine Fortführung eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung durch einen neuen Betreiber / Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Steht der neue Betreiber / Mieter im Verwandtschaftsverhältnis bis zum vierten Grad zum bisherigen Mieter, kann auch bei mehrmaliger Betriebsübergabe nur einmalig eine Förderung beantragt werden.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb bei der Stadt Oberkirch gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet wurde.

- (9) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass alle jeweils einschlägigen gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt, Wegerecht und Denkmalschutzrecht eingehalten werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben werden bereits gezahlte Zuschussbeträge durch die Stadt Oberkirch zurückgefordert.
- (10) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten gewerblichen Tätigkeit aus Sicht der Stadt Oberkirch eine dem Förderziel gem. § 2 entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
- (11) Im Einzelfall können Betriebe außerhalb des Fördergebietes, ausnahmsweise gefördert werden, sofern alle weiteren Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie eingehalten werden und die Eröffnung bzw. Fortführung des Betriebes eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt oder ein positiver Effekt für die Innenstadt durch sie zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (12) Entscheidungen über Ausnahmen von diesen Richtlinien liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Eine Ausnahme liegt unter anderem vor, wenn der Betrieb aus nicht eigenverschuldeten Gründen, z.B. gesundheitlich, innerhalb des Förderzeitraums von drei Jahren geschlossen werden muss. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Stadt Oberkirch, Wirtschaftsförderung, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch, zu richten.
- (2) Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen / Kopien als Anlage erforderlich:
- Geschäftskonzept (Zusammenfassung der Geschäftsidee),
  - Kopie des Mietvertrages (im Falle eines Mietverhältnisses),
  - bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes),
  - maßstabsgerechter Grundriss / Lageplan des Betriebes sowie
  - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Oberkirch.
- (3) Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraumes (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Fortführung eines bestehenden Betriebes) einzureichen. Im Falle des § 5 Satz 3 ist der Antrag spätestens ein Jahr nach Erwerb einzureichen. Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung oder Fortführung des Betriebes ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausgezahlt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinie tritt zum 25. Juli 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30. September 2019 mit Wirkung vom 01. September 2019 außer Kraft. Die bereits bewilligten Ansiedlungsförderungen unterliegen der neuen Richtlinie, soweit sie dadurch nicht benachteiligt werden.

Die Gültigkeit der Richtlinie wird stets für den Zeitraum des nächsten Doppelhaushaltes verlängert, wenn die benötigten Haushaltsmittel durch den Gemeinderat bewilligt werden.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, 28. Juli 2022